

# VersicherungsJournal

Der tägliche\* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.  
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

Versicherungen vom 4.2.2009

## Die große Freiheit für Arbeitszeitguthaben geht zu Ende

Mit der fast grenzenlosen Freiheit von Arbeitszeitguthaben ist es seit Jahresanfang weitgehend vorbei. Neue Vorgaben für die Kapitalanlage der Guthaben, für deren Insolvenzsicherung und Portabilität sind zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Auch die Überführung des unverbrauchten Teils solcher Konten in eine betriebliche Altersversorgung ist praktisch abgeschafft worden. Erläuternde Rundschreiben des [Bundesministeriums der Finanzen](#) (BMF) und der Sozialversicherungs-Träger stehen aber noch aus.

Bisher hat das BMF erst ein vorläufiges [Rundschreiben](#) zum „[Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen flexibler Arbeitszeitregelungen](#)“, dem sogenannten Flexi II-Gesetz, veröffentlicht. Das haben die [Deutsche Zeitwert GmbH](#) und die Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-[Kanzlei F.E.L.S.](#) zu einer Darstellung der wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Status genutzt.

### Kapitalanlagen wie Sozialversicherungen

Diese Änderungen hatten schon im Vorfeld zu recht hitzigen Debatten in der Öffentlichkeit geführt (VersicherungsJournal [10.11.2008](#) und [14.8.2008](#)). Das gilt insbesondere für die erheblich verschärften Kapitalanlage-Vorschriften für die gesparten Arbeitnehmerguthaben. Diese haben sich nun an Vorgaben aus dem Sozialversicherungs-Bereich zu orientieren. Mehr als 20 Prozent der Gelder dürfen damit nicht mehr in Aktien oder Aktienfonds investiert sein.

Vor allem diese Kapitalrestriktion bei der Geldanlage war von Experten kritisiert worden. Sie befürchteten negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Konten. Doch grundsätzlich sei in Zeiten der Wirtschaftskrise den Arbeitnehmern eine sichere Anlage wichtiger als die Chance einer höheren Rendite, gibt die Deutsche Zeitwert GmbH zu bedenken.

### Werterhalt plus Insolvenzschutz...

Doch sind diese Restriktionen auch vor dem Hintergrund der nun geforderten Werterhaltungsgarantie der Guthaben zu sehen. Denn der Kapitalerhalt der in solche Konten eingezahlten Beträge muss durch den Arbeit- oder Produktgeber wenigstens zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wertguthaben durch die Arbeitnehmer gewährleistet sein, heißt es in einer Stellungnahme der Kanzlei F.E.L.S.

Auch der bessere Insolvenzschutz der Wertguthaben ist nicht nur auf Zustimmung gestoßen. Denn ohne ausreichende Insolvenzsicherung der Zeitwertkonten drohen bei einem Verlust des Wertguthabens dem Arbeitgeber beziehungsweise seinen gesellschaftlichen Vertretern Sanktionen.

### ...schon bei geringen Werten verlangt

Eine Insolvenzsicherung ist vorzunehmen, wenn der Wert der Arbeitszeitkonten die monatliche Bezugsgröße in der Sozialversicherung übersteigt. Diese beträgt im laufenden Jahr 2.520 Euro im Westen und 2.485 Euro im Osten.

Als geeignet zur Insolvenzsicherung gelten nach Angaben der Deutschen Zeitwert GmbH Treuhandverhältnisse, Versicherungsmodelle oder schuldrechtliche Verpfändungs- und Bürgschaftsmodelle „mit einer ausreichenden Sicherheit gegen Kündigung“ im Insolvenzfall des Unternehmens.

### Portabilität zur Rentenversicherung

Die Mitnahme der angesparten Wertguthaben von einem Arbeitgeber zum anderen ist jetzt auch stringenter geregelt als bisher. So kann der ausscheidende Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber die Übertragung seines Wertguthabens auf den neuen Arbeitgeber verlangen.

Sollte dieser keine solchen Konten führen, ist das Wertguthaben auf die [Deutsche Rentenversicherung Bund](#) zu übertragen. Letzteres ist allerdings erst ab dem 1. Juli des Jahres möglich. Denn dem Rentenversicherungs-Träger ist eine längere Vorbereitungsfrist eingeräumt worden.

Der Grund dafür ist die noch kurz vor Jahresende 2008 erfolgte deutliche Absenkung des Schwellenwerts, der für eine solche Übertragung mindestens vorhanden sein muss. Jetzt reicht das Sechsfache der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Das sind 15.120 Euro im laufenden Jahr. Dabei zählt nicht das Netto-Wertguthaben, sondern auch der darauf entfallende Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung.

### Übertragung auf bAV nicht mehr sozialversicherungsfrei

Vorbei ist es auch mit der sozialversicherungsfreien Übertragung nicht verbrauchter Wertguthaben auf eine betriebliche Altersversorgung (bAV). Die Deutsche Zeitwert kritisiert zwar diese Entscheidung. Doch sie glaubt nicht, dass

Zeitwertkonten dadurch an Attraktivität verlieren.

Denn für die Betriebe stünde die betriebliche Altersversorgung bei der Einrichtung von Zeitwertkonten nicht im Vordergrund. Das bestätigen auch Untersuchungen der Unternehmensberatung Rauser Towers Perrin. Danach spielt die Vorfinanzierung des vorgezogenen Ruhestands der Beschäftigten die entscheidende Rolle (VersicherungsJournal [30.1.2008](#)).

#### **Auch Organe von Unternehmen jetzt außen vor**

Steuerlich nicht mehr anerkannt werden neue Vereinbarungen von Zeitwertkonten für Organe einer Körperschaft. Bislang sollten nur beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer davon ausgenommen werden.

Allerdings stelle das BMF klar, so die Deutsche Zeitwert GmbH, dass der Erwerb einer Organstellung keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgebautes Wertguthaben hat. Grundsätzlich gelten die neuen Regelungen nur für Arbeitszeitkonten, die seit dem ersten Januar 2009 eingerichtet worden sind. Für ältere Vereinbarungen soll es Übergangsregelungen geben.

#### **Bislang war fast alles möglich**

Eine Zweckbindung für Leistungen aus Arbeitszeitkonten gab es bislang nicht. Diese konnten daher bislang zur Finanzierung des Vorruhestands ebenso genutzt werden wie für die Flexibilisierung der Betriebs- und Arbeitsabläufe in den Unternehmen oder unter bestimmten Bedingungen auch zur Einrichtung einer betrieblichen Altersvorsorge.

Eingezahlt werden durfte auf diese Konten ebenfalls fast alles: in Euro umgerechnete Arbeitszeit wie Überstunden und Urlaubstage, aber auch Entgeltbestandteile wie Tantiemen zum Beispiel. Alle Einzahlungen waren und bleiben auch über 2008 hinaus steuer- und sozialabgabenfrei. Erst die späteren Leistungen müssen versteuert werden und sind sozialabgabepflichtig (VersicherungsJournal [12.6.2008](#)).

[Michael J. Glück](#)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**URL: [www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=98962](http://www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=98962)**